

**[Vorlage für den Bildungsausschuss, 57. Sitzung; Eingang: 17.09.2008]**

**Stellungnahme des Hauptpersonalrats beim Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr**

**zum Bericht und zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses „Eck-  
punkte zu den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen 2008“ Drucksache  
16/1961**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3453**

Zu 1.:

Der Hauptpersonalrat begrüßt ausdrücklich, dass Forschung und Lehre in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Schleswig-Holsteins gleichberechtigt nebeneinander stehen sollen, und eine Exzellenz in beiden Bereichen angestrebt wird. Allerdings muss hierfür eine entsprechende Personal- und Sachausstattung im Lehr- und im technisch-administrativen Bereich vorhanden sein. Dieses bedarf selbstverständlich einer entsprechenden Finanzausstattung der Hochschulen.

Durch die Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professuren und Akademische Ratsstellen an den Universitäten von 8 SWS auf 9 SWS ergibt sich rechnerisch eine zusätzliche Aufnahmekapazität von 12,5% pro Lehrenden, so dass sich hierdurch die Betreuungsrelation (Lehrende/Studierende) dramatisch verschlechtert. Das bedeutet, durch die Erhöhung um eine SWS muss ein Professor/eine Professorin nicht nur mehr Studierende gleichzeitig unterrichten, es müssen darüber hinaus auch mehr Haus- und Abschlussarbeiten betreut und mehr Prüfungen abgehalten werden. Für die Studierenden ist diese eine Mehrstunde kein Gewinn. Dieser liegt ausschließlich im Bereich des Finanzministeriums. Kompensiert werden muss das Ganze durch entsprechende Zeitersparnis in der Forschung, ein aus Sicht des Hauptpersonalrates katastrophales Szenario angesichts der derzeit exzellenten Forschung an den Hochschulen Schleswig-Holsteins.

Durch die Einführung von reinen Forschungs- und Lehrprofessuren entsteht ein Bruch zwischen der unbedingt notwendigen Verzahnung von Forschung und Lehre. Auch die vermehrte Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit einer Lehrverpflichtung von 16 SWS, was eine tatsächlich zu leistende wöchentliche Stundenzahl von bis zu 24 Stunden bedeuten kann, weil beispielsweise Lehre, die im Labor abgeleistet wird, aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur zur Hälfte zählt, wirkt sich negativ auf die Einheit von Forschung und Lehre aus.

Eine gute Qualität der Lehre ist nur gewährleistet, wenn der tatsächlich benötigte Aufwand bei der Aufnahmekapazität in Ansatz gebracht wird. D. h. konkret, dass ein exzellentes Studium nur mit hochschuldidaktisch sinnvollen Gruppengrößen gewährleistet ist. Zu einem exzellenten Studium gehört zusätzlich eine entsprechende sächliche Ausstattung sowie entsprechend zusätzliche Stellen im technisch-administrativen Bereich. Dieses gilt nicht nur für den bereits bestehenden Forschungs- und Lehrbetrieb, es müssen vielmehr auch die bei den in den Zielvereinbarungen vereinbarten Strukturveränderungen benötigten Stellen im technisch-administrativen Bereich bereitgestellt und finanziert werden.

Zu 2.:

Der Hauptpersonalrat begrüßt, dass die Hochschuldidaktik Berücksichtigung in den Zielvereinbarungen finden soll. Eine gute Hochschuldidaktik lässt sich jedoch nur verwirklichen, wenn entsprechend Personal zur Verfügung steht und die Gruppengrößen hochschuldidaktisch eine gute Betreuung der Studierenden ermöglicht.

In diesem Zusammenhang befürwortet der Hauptpersonalrat die Aufnahme der Studierendenbefragungen als ein Instrument zur Qualitätsverbesserung in der Lehre. Die Hochschuldidaktik muss einen wichtigen Platz in der Ausbildung zukünftiger Wissenschaftler und deren Weiterbildung einnehmen.

Zu 3.:

Wissenschaftliche Weiterbildung in allen Berufs- und Wissenschaftszweigen sollte eine weitere wichtige Aufgabe der Hochschulen werden. Dieses darf jedoch nicht zu Lasten des originären Ausbildungsauftrags der Hochschulen gehen. Vielmehr muß dieser neue Bereich personell bzw. kapazitär berücksichtigt werden.

Zu 4.:

Der Hauptpersonalrat betrachtet es positiv, dass die Studierbarkeit, also die Möglichkeit, einen Studiengang in der veranschlagten Zeit auch tatsächlich abzuschließen, ein wichtiges Element der Zielvereinbarungen werden soll. Dieses bedingt aber, wie zuvor dargestellt, dass eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung vorhanden ist.

Studierfähigkeit bedeutet allerdings auch, dass Studierende mit Kindern und besonderer familiärer Belastung in einem Teilzeitstudium die gewünschte Qualifikation erlangen können. Dieses gilt auch für Studierende, die neben einem Studium berufstätig sein müssen.

Zu 5.:

Die in den Zielvereinbarungen gewünschten Bereiche der Qualitätsentwicklung und Evaluation bedürfen einer entsprechenden personellen Ausstattung. Dieses gilt auch für weitere Bereiche, die den Hochschulen zugeordnet werden.

Weiterhin hält es der Hauptpersonalrat für kontraproduktiv, wenn bereits akkreditierte Studiengänge zusätzlich vom Ministerium genehmigt werden müssen. Letzteres führt in den meisten Fällen dazu, dass die akkreditierten Studiengänge personell nicht adäquat ausgestattet sind.

Zu 6.:

Die Beteiligung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Lehre sollte für alle Hochschulen im Sinne der Vernetzung eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu 7.:

Der Hauptpersonalrat begrüßt jegliche Maßnahmen zur Gleichstellung im Sinne des AGG auf allen personellen Ebenen und wird wie alle Personalräte im Hochschulbereich ein besonderes Augenmerk im Rahmen der mitbestimmungsrechtlichen Aufgaben auf diesen Bereich werfen. Dieses bedeutet vor allem im Wissenschaftsbereich, dass Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilzeitarbeit, inklusive Teilzeitprofessuren, geschaffen werden.

Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die von den Hochschulen entwickelten Konzepte auch in konkretes Handeln umgesetzt werden.